

APART-GSK

Richtlinien zur Abwicklung des Förderprogramms

APART-GSK ist ein Förderprogramm für exzellente Nachwuchswissenschaftler:innen in den Geistes-, Sozial- und Kulturwissenschaften (GSK) in der ersten Post-Doc-Phase. Das Programm soll jungen Forscher:innen auf dem Weg in die wissenschaftliche Unabhängigkeit die Möglichkeit bieten, eigenständig und mit ihrer eigenen Forschungsidee themenoffen ausgeschriebene Fördermittel einzuwerben. Die Förderung soll dazu beitragen, den nächsten wesentlichen Karriereschritt („2. Buch“ oder Habilitation) vorzubereiten.

Antragsberechtigt sind Post-Docs aus dem In- und Ausland bis max. drei Jahre nach der Promotion, die bereits hervorragende Publikationen nachweisen können.

Das Projekt kann an jeder geeigneten österreichischen Forschungseinrichtung umgesetzt werden, wobei auch ein Teil der Zeit gefördert im Ausland verbracht werden kann.

Die Stipendien werden für eine Dauer von 36 oder 48 Monate vergeben.

Die Höhe eines Stipendiums (= Personalkosten) beträgt EUR 89.100,- brutto/brutto pro Jahr.

Pro Jahr können zusätzliche Mittel in Höhe von max. EUR 12.000,- für projektspezifische Reise- und Materialkosten sowie sonstige Kosten (z.B. Open Access Publikationen, Coaching- oder Personalentwicklungsmaßnahmen, etc.) beantragt werden.

Für Kinderbetreuung ist ein Kostenzuschuss in Höhe von max. 2.000,- Euro (brutto/brutto) pro Jahr vorgesehen.

Allgemeines

→ Antritt des Stipendiums

Das Stipendium kann ab dem 1. Februar 2026 bis spätestens 1. Juli 2026 (jeweils zum Ersten des Monats) angetreten werden.

Ausnahmen (z.B. aufgrund von Schwangerschaft und/oder Elternkarenz) sind möglich, müssen jedoch mit der Abteilung Stipendien & Preise abgestimmt werden. Das letztmögliche Datum für den Antritt des Stipendiums ist der 1. Dezember 2026.

→ Anstellung oder „Neue Selbständige“

Das Stipendium kann über eine Anstellung mittels Dienstvertrag an einer österreichischen Forschungsstätte (siehe Punkt 2.1) oder als „Neuer: Selbständige:r“ (siehe Punkt 2.2) durchgeführt werden.

Achtung: Stipendiat:innen, die ihr Projekt an einer Forschungseinrichtung der ÖAW durchführen, müssen mittels Dienstvertrag an dieser Forschungseinrichtung angestellt werden.

→ Stipendiat:innen sind verpflichtet, der Abteilung Stipendien & Preise **Namens- und/oder Adressänderungen** (sowohl Post- als auch E-Mail-Adresse) umgehend mitzuteilen.

Anstellung / Neue Selbständige

1. Anstellung

(Anstellung an einer Universität oder an einer außeruniversitären Forschungseinrichtung in Österreich)

1.1. Personalkosten

Die Anstellung an der jeweiligen Forschungsstätte muss bis spätestens 1. Juli 2026 angetreten werden; der früheste Antrittstermin ist der **1. Februar 2026** (Beginn ist immer der Erste des Monats).

Der Beginn der Anstellung ist der Abteilung Stipendien & Preise spätestens vier Wochen davor mit dem dafür vorgesehenen Formular (*Anstellungsformular*) unter Angabe der Innenauftragsnummer und Bankverbindung der Forschungsstätte mitzuteilen (unterschrieben per E-Mail - wir akzeptieren auch digitale Signaturen per ID-Austria).

Es gelten die gesetzlichen Bestimmungen sowie ggf. die universitären Richtlinien. Das Arbeitsverhältnis wird für die Dauer der bewilligten Förderdauer, jedoch für maximal vier Jahre abgeschlossen. Es besteht kein Anspruch auf Verlängerung aus Mitteln des Förderprogramms.

Eine Kopie des Arbeitsvertrags ist bis spätestens 3 Monate nach Antritt des Stipendiums an die Abteilung Stipendien & Preise zu übermitteln.

Die von der ÖAW genehmigten Personalkosten (89.100,- Euro pro Jahr) sind als Superbruttobeträge zu verstehen und enthalten die gesetzlich vorgesehenen Lohnnebenkosten (inkl. Arbeitgeberanteil), Steuern und Abgaben.

Die ÖAW überweist die Personalkosten im Rahmen des Auszahlungsplans in aliquoten Raten pro Kalenderjahr direkt an die gehaltsverrechnende Stelle, die vom Stipendiaten/von der Stipendiatin bekannt gegeben wird. Bei der Gehaltsberechnung ist zu berücksichtigen, dass die von der ÖAW genehmigten Personalkosten während der Laufzeit des Stipendiums nicht erhöht bzw. wertgesichert werden.

Die letzte Rate (für die letzten drei Stipendienmonate) wird erst nach Einlangen des Endberichts überwiesen.

Die durch Fördermittel der ÖAW finanzierte Anstellung schließt andere einkommensbegründende Tätigkeiten aus (Ausnahme: Lehraufträge).

1.2. Kinderbetreuungszuschuss

Für im gemeinsamen Haushalt lebende Kinder ist ein pauschaler Zuschuss zur Kinderbetreuung bis max. 2.000,- Euro superbrutto (unabhängig von der Kinderanzahl) pro Stipendienjahr möglich. Dieser Betrag wird über die Lohnverrechnung mit den Personalkosten ausbezahlt.

Der Zuschuss zur Kinderbetreuung kann mittels formlosen Schreibens beantragt werden, dem eine Kopie der Geburtsurkunde des Kindes beizulegen ist.

1.3. Reise-, Material- und sonstige Kosten

Stipendiat:innen können zusätzlich genehmigte Fördermittel zur Finanzierung von

- projektbezogenen Reisekosten,
- Materialkosten (Verbrauchsmaterialien, EDV-Zubehör und Kleingeräte, Notebook/Laptop),
- sonstigen Kosten (z.B. für Werkverträge, Honorarnoten, Open Access-Veröffentlichung, projektspezifisch erforderliche Software, Coaching- und Personalentwicklungsmaßnahmen, etc.) verbrauchen.

Ein im veranschlagten Stipendienjahr nicht verbrauchtes Budget (z.B. aufgrund Verschiebung eines Forschungsaufenthalts) kann auch zu einem späteren Zeitpunkt innerhalb der Förderdauer verwendet werden. Die für die gesamte Stipendiendauer genehmigte Summe der Reise-, Material- und sonstigen Kosten bildet die Abrechnungsgrundlage.

Reisekosten

Für Forschungsaufenthalte im In- und Ausland und für die aktive Teilnahme an Konferenzen/Tagungen können bewilligte Reisekostenersätze in Anspruch genommen werden. Sollte der Zweck der Reise nicht mit dem geförderten Projekt in Zusammenhang stehen, sind die Reisekosten zurückzuerstatten.

Materialkosten

Zusätzlich genehmigte Fördermittel können zur Finanzierung von Verbrauchsmaterialien (inkl. Bücher), EDV-Zubehör und Kleingeräte (bis 400,- Euro) und Notebook/Laptop (bis 3.000,- Euro) verwendet werden.

Sonstige Kosten

Für die Erstellung selbständiger Werke durch Dritte können Werkverträge abgeschlossen werden. Die rechtlichen Bestimmungen für den Abschluss von Werkverträgen müssen eingehalten werden.

Der Werkvertragsnehmer/Die Werkvertragsnehmerin muss für die Tätigkeit einen Gewerbeschein besitzen und/oder bei der Sozialversicherungsanstalt der Gewerblichen Wirtschaft (SVA) als Neuer: Selbständige:r angemeldet sein. Bei Vorliegen einer UID-Nummer ist diese bekannt zu geben.

Honorarnoten müssen den Namen und die Adresse des Ausstellers/der Ausstellerin aufweisen unter Vermerk der Aufgabe und der Dauer der Tätigkeit, für die das Honorar ausbezahlt wurde. Eine Kopie des Gewerbescheins oder des Zahlungsbelegs für die Sozialversicherungsanstalt der Gewerblichen Wirtschaft (SVA) des Ausstellers/der Ausstellerin ist beizulegen. Bei Vorliegen einer UID-Nummer ist diese bekannt zu geben.

Abrechnung von Reise-, Material- und sonstigen Kosten

Die Material- und sonstigen Kosten sind mit der jeweiligen Universität oder Forschungseinrichtung auf Grundlage der dort geltenden Bestimmungen abzurechnen. Der bei der Zuerkennung des Stipendiums genehmigte Betrag wird von der ÖAW in aliquoten Raten pro Kalenderjahr direkt an die Einrichtung überwiesen.

Im Rahmen von Reisekostenabrechnungen muss eine aktive Teilnahme an der Tagung/Konferenz bzw. die Einladung der gastgebenden Forschungseinrichtung – sofern diese nicht bereits im Stipendienantrag vorliegt – nachgewiesen werden.

Nach Beendigung des Stipendiums ist eine Abrechnung der Personal-, Reise-, Material- und sonstigen Kosten über den gesamten Stipendienzeitraum (z.B. als SAP-Kostenträgerliste) per E-Mail an die Abteilung für Stipendien und Preise zu schicken.

Umwidmungen zwischen Reise-, Material- und sonstigen Kosten sind in Abstimmung mit der ÖAW möglich. Personalkosten dürfen nicht umgewidmet werden.

2. Neue Selbständige

(keine Anstellung an einer Universität oder an einer außeruniversitären Forschungseinrichtung in Österreich)

2.1. Personalkosten

Das Stipendium muss bis spätestens 1. Juli 2026 angetreten werden; der früheste Antrittstermin ist der **1. Februar 2026** (Beginn ist immer der Erste des Monats).

Der Antritt des Stipendiums ist der Abteilung für Stipendien & Preise spätestens vier Wochen davor mit dem dafür vorgesehenen Formular (*Verpflichtungserklärung*) unter Angabe der Bankverbindung mitzuteilen (unterschrieben per E-Mail - wir akzeptieren auch digitale Signaturen per ID-Austria).

Die Auszahlung des Stipendiums erfolgt nur auf inländische Bankkonten bzw. auf Bankkonten im EU/EWR-Raum.

Die Auszahlung des Stipendiums erfolgt durch die ÖAW im Rahmen des Auszahlungsplans in aliquoten Raten pro Kalenderjahr. Die letzte Rate (für die letzten drei Stipendienmonate) wird erst nach Einlangen des Endberichts überwiesen.

Es besteht kein Anspruch auf Verlängerung aus Mitteln des Förderprogramms.

Die überwiesenen Beträge sind Superbruttobeträge. Das Stipendium ist **einkommenssteuerpflichtig**. Für die Versteuerung und Sozialversicherungsabgaben hat der Stipendiat/die Stipendiatin selbst zu sorgen. Informationen der SVA (Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft) zum Thema „Neue Selbständige“ finden Sie unter www.svagw.at.

Spätestens drei Monate nach Antritt des Stipendiums ist der Abteilung für Stipendien und Preise der ÖAW eine Bestätigung der Anmeldung bei der SVA per E-Mail zu übermitteln.

2.2. Kinderbetreuungszuschuss

Für im gemeinsamen Haushalt lebende Kinder ist ein pauschaler Zuschuss zur Kinderbetreuung bis zu max. 2.000,- Euro superbrutto (unabhängig von der Kinderanzahl) pro Stipendienjahr möglich.

Der Zuschuss zur Kinderbetreuung kann mittels formlosen Schreibens beantragt werden, dem eine Kopie der Geburtsurkunde des Kindes beizulegen ist.

2.3. Reise-, Material- und sonstige Kosten

Stipendiat:innen können zusätzlich genehmigte Fördermittel zur Finanzierung von

- projektbezogenen Reisekosten,
- Materialkosten (Verbrauchsmaterialien, EDV-Zubehör und Kleingeräte, Notebook/Laptop),
- sonstigen Kosten (z.B. für Werkverträge, Honorarnoten, Open Access-Veröffentlichung, projektspezifisch erforderliche Software, Coaching- und Personalentwicklungsmaßnahmen, etc.)

verbrauchen.

Ein im veranschlagten Stipendienjahr nicht verbrauchtes Budget (z.B. aufgrund Verschiebung eines Forschungsaufenthalts) kann auch zu einem späteren Zeitpunkt innerhalb der Förderdauer verwendet werden. Die für die gesamte Stipendiumdauer genehmigte Summe der Reise-, Material- und sonstigen Kosten bildet die Abrechnungsgrundlage.

Reisekosten

Für die aktive Teilnahme an Konferenzen/Tagungen und für Forschungsaufenthalte im In- und Ausland können bewilligte Reisekostenersätze in Anspruch genommen werden. Sollte der Zweck der Reise nicht mit dem geförderten Projekt in Zusammenhang stehen, werden die Kosten nicht übernommen.

Materialkosten

Zusätzlich genehmigte Fördermittel können zur Finanzierung von Verbrauchsmaterialien (inkl. Bücher), EDV-Zubehör und Kleingeräte (bis 400,- Euro) und Notebook/Laptop (bis 3.000,- Euro) verwendet werden.

Sonstige Kosten

Für die Erstellung selbständiger Werke durch Dritte können Werkverträge abgeschlossen werden.

Die rechtlichen Bestimmungen für den Abschluss von Werkverträgen müssen eingehalten werden. Der Werkvertragsnehmer/Die Werkvertragsnehmerin muss für die Tätigkeit einen Gewerbeschein besitzen und/oder bei der Sozialversicherungsanstalt der Gewerblichen Wirtschaft (SVA) als Neuer: Selbständige:r angemeldet sein. Bei Vorliegen einer UID-Nummer ist diese bekannt zu geben.

Honorarnoten müssen den Namen und die Adresse des Ausstellers/der Ausstellerin aufweisen unter Vermerk der Aufgabe und der Dauer der Tätigkeit, für die das Honorar ausbezahlt wurde. Eine Kopie des Gewerbescheins oder des Zahlungsbelegs für die Sozialversicherungsanstalt der Gewerblichen Wirtschaft (SVA) des Ausstellers/der Ausstellerin ist beizulegen. Bei Vorliegen einer UID-Nummer ist diese bekannt zu geben.

Abrechnung von Reise-, Material- und sonstigen Kosten

Die Reise-, Material- und sonstigen Kosten werden direkt mit der Abteilung Stipendien & Preise der ÖAW im Rahmen einer Jahresabrechnung abgerechnet.

Die jährliche Abrechnung ist mit Stichtag 31. Dezember bis spätestens 31. Jänner des Folgejahres per E-Mail an die Abteilung Stipendien & Preise zu schicken. Nach Beendigung des Stipendiums ist

eine Endabrechnung (für Reise-, Material- und sonstige Kosten des letzten Stipendienjahres) per E-Mail an die Abteilung Stipendien & Preise zu übermitteln.

Die Abrechnung besteht aus:

- Kostenaufstellung (z.B. Excel-Sheet) mit genauer Angabe von Datum und Beschreibung der Ausgabe und Betrag (in jeweiliger Währung); unterzeichnet und geprüft auf inhaltliche und rechnerische Richtigkeit vom Stipendiaten/von der Stipendiatin
- Originalbelege (Scan im Format PDF), wie z.B. Rechnungen, Zahlungsbestätigungen

Die Umrechnung von Fremdwährungen erfolgt nach dem Wechselkurs des österreichischen Bundesfinanzministeriums (siehe dazu die jeweils aktuellen Informationen unter https://www.bmf.gv.at/zoll/Kassenwerte_Zollwertkurse.html#Kassenwerte).

Zusätzliche Unterlagen bei der Abrechnung von Reisekosten (jeweils Scan im Format PDF):

- Reisekostenabrechnungsformular (abrufbar unter <https://stipendien.oeaw.ac.at/stipendien/apart-gsk/apart-gsk-unterlagen/>)
- Flugtickets, Bordkarten, Bus- und Bahntickets
- Tagungs-/Konferenzgebühren
- Hotelrechnungen (bis max. 120 Euro/Nacht)

Die Abrechnung ist nur möglich bei Nachweis der aktiven Teilnahme an Tagungen/Konferenzen bzw. Vorlage der Einladung der Forschungseinrichtung im Ausland (sofern diese nicht bereits im Stipendienantrag inkludiert ist).

Nicht bewilligungskonform abgerechnete Kosten werden von der ÖAW nicht anerkannt und nicht refundiert.

Umwidmungen zwischen Reise-, Material- und sonstigen Kosten sind in Abstimmung mit der ÖAW möglich.

Teilzeitstipendien

Bei Nachweis von Betreuungspflichten für mindestens ein Kind unter 7 Jahren bzw. im Fall von chronischer Krankheit oder Behinderung kann eine Teilzeitanstellung bzw. ein Teilzeitstipendium in Anspruch genommen werden. In diesem Fall kann die Laufzeit der Förderung bzw. des Arbeitsverhältnisses um max. die Hälfte der vertraglich vereinbarten Zeit verlängert werden.

Bei Retournieren der Verpflichtungserklärung bzw. des Anstellungsformulars ist der formlose Antrag auf Teilzeit zusammen mit einer Kopie der Geburtsurkunde des Kindes und einer Begründung für die Inanspruchnahme einer Teilzeitanstellung bzw. eines Teilzeitstipendiums beizulegen.

Ein Antrag auf Teilzeit kann auch während der Förderzeit nach Geburt eines Kindes gestellt werden.

Unterbrechnung des Stipendiums

Das Stipendium kann nach Rücksprache mit der Abteilung Stipendien & Preise für maximal ein Jahr unterbrochen werden. Eine **Unterbrechung muss spätestens zwei Monate vor Beginn** gemeldet werden. Unterbrechungen, die kürzer als drei Monate dauern, werden nur in Ausnahmefällen bewilligt.

Berichtlegung

Nach der Hälfte der Förderdauer sowie drei Monate vor Beendigung des Stipendiums ist ein Zwischen- bzw. Endbericht per E-Mail an die Abteilung für Stipendien & Preise Stipendien.Berichte@oeaw.ac.at zu übermitteln.

Im letzten Stipendienjahr können die Stipendiat:innen eingeladen werden, den Projektfortschritt im Rahmen einer Veranstaltung an der ÖAW zu präsentieren. Der genaue Termin wird zeitgerecht bekannt gegeben.

Sollte der Zwischenbericht nicht rechtzeitig eintreffen, werden die Stipendienauszahlungen gestoppt. Nach Ablauf einer Nachfrist von sechs Monaten verfällt die Möglichkeit der weiteren Inanspruchnahme des Stipendiums.

Folgende Punkte sollen im **Zwischenbericht** berücksichtigt werden (5-15 Seiten):

- Überblick über die Aktivitäten des Stipendiaten/der Stipendiatin während des Berichtszeitraums (Auslandsaufenthalte, Konferenzteilnahmen, Lehrverpflichtungen, etc.) inkl. Angabe der Bedeutung für das Forschungsprojekt
- Darstellung des Projektverlaufs (sowohl inhaltlich als auch organisatorisch), insbesondere der Fortschritte bzw. Ergebnisse im Berichtszeitraum mit Bezug auf den Projektantrag
- Darstellung der geplanten Vorhaben bis zum Ende des Stipendiums

Folgende Punkte sollen im **Endbericht** berücksichtigt werden (5-15 Seiten):

- Überblick über die Aktivitäten des Stipendiaten/der Stipendiatin während des Berichtszeitraums (Auslandsaufenthalte, Konferenzteilnahmen, Lehrverpflichtungen, etc.) inkl. Angabe der Bedeutung für das Forschungsprojekt
- Darstellung des Projektverlaufs (sowohl inhaltlich als auch organisatorisch), insbesondere der Fortschritte bzw. Ergebnisse im Berichtszeitraum mit Bezug auf den Projektantrag
- Ausblick auf geplante Vorhaben nach Ablauf des Stipendiums

Öffentlichkeitsarbeit

Auf projektbezogenen Publikationen, bei Presseaussendungen oder Interviews muss der Vermerk „Stipendiat:in der Österreichischen Akademie der Wissenschaften (APART-GSK) am Institut für _____ der Universität _____“

bzw. „Recipient of an APART-GSK Fellowship of the Austrian Academy of Sciences at the Institute of _____ of the University _____“

angeführt werden.

Datenschutz und Datenverarbeitung

Rechtsgrundlage für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch die ÖAW ist die Antragstellung und – im Falle der Zuerkennung – die Inanspruchnahme des Stipendiums im Rahmen des Förderprogramms APART-GSK. Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten erfolgt soweit es für das Auswahlverfahren und die Abwicklung des Stipendiums notwendig ist, auf einer gesetzlichen Grundlage beruht oder ein berechtigtes Interesse der ÖAW besteht (Art 6 Abs 1 lit b, c und f DSGVO, § 2g FOG). Die ÖAW verarbeitet die personenbezogenen Daten zum Zweck der Abwicklung des Stipendiums, für Dokumentationszwecke und zur Erfüllung von Berichtspflichten.

Empfänger:innen der personenbezogenen Daten sind die Vorsitzenden und Mitglieder des Vergabekomitees (Berichte), Gutachter:innen, die Abteilungen der Verwaltung der ÖAW sowie öffentliche Stellen (z.B. zuständige Ministerien, Rechnungshof, EU).

Darüber hinaus werden die folgenden Datenarten gegebenenfalls auf einer Internetseite der ÖAW zur Verfügung gestellt bzw. in öffentlich zugänglichen Berichten publiziert (§ 2g Abs 1 Z 2 FOG): Vornamen, Familiennamen, akademische Titel, Geschlecht, ggf. Herkunfts- und Zielinstitution sowie Titel, Beschreibung, Laufzeit und weitere Angaben zum geförderten Projekt.

Die Daten werden gespeichert solange dies für die Abwicklung des Stipendiums, für Dokumentationszwecke oder für Berichtspflichten gegenüber der öffentlichen Verwaltung erforderlich bzw. gesetzlich erlaubt ist.

Stipendiat:innen haben das Recht auf Auskunft über die sie betreffenden personenbezogenen Daten sowie auf Berichtigung oder auf Einschränkung der Verarbeitung, ein Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung sowie das Recht auf Datenübertragbarkeit. Darüber hinaus haben sie ein Beschwerderecht bei der Österreichischen Datenschutzbehörde, Barichgasse 40-42, 1030 Wien, Telefon: +43 1 52 152-0, E-Mail: dsb@dsb.gv.at oder bei einer zuständigen Aufsichtsbehörde in einem anderen EU Mitgliedsland.

Genauere Informationen zu den Rechten und die Kontaktdaten des/der Datenschutzbeauftragten der ÖAW sind in der Datenschutzerklärung der ÖAW (siehe <https://www.oeaw.ac.at/oeaw/datenschutz>) zu finden.

Hinweise

Falls Sie einen **Aufenthalt in den USA** planen, möchten wir Sie auf den Verein ASCINA aufmerksam machen. Dieser wurde von einem Netzwerk österreichischer Wissenschaftler:innen in Nordamerika ins Leben gerufen und hat es sich zum Ziel gemacht, österreichische Nachwuchsforscher:innen direkt zu unterstützen.

Genauere Informationen dazu finden Sie unter www.ascina.org.

Für Auskünfte zu **organisatorischen Fragen** im Zusammenhang mit der Abwicklung und Auszahlung des Stipendiums sowie der Abrechnung von Reise-, Material- und sonstigen Kosten wenden Sie sich bitte an:

Mag.^a **Regina Kamauf**
Abteilung Stipendien & Preise der ÖAW
Tel.: 01/51581/1311
E-Mail: regina.kamauf@oeaw.ac.at

Formulare bzw. Informationen zu den Reisekosten:
<https://stipendien.oeaw.ac.at/stipendien/apart-gsk/apart-gsk-unterlagen/apart-gsk-reise-materialkosten>

Für Auskünfte zur **Berichtlegung** wenden Sie sich bitte an:

Mag.^a **Eva Gutknecht**
Abteilung Stipendien & Preise der ÖAW
Tel.: 01/51581/1310
E-Mail: eva.gutknecht@oeaw.ac.at

Formulare bzw. Informationen zur Berichtlegung:
<https://stipendien.oeaw.ac.at/stipendien/apart-gsk/apart-gsk-unterlagen/apart-gsk-berichtlegung/>